

# Langzeitarbeitskonten (LAK) Eckpunkte aus dem §14a AZVO bzw. §27a AZVO Pol

## Erstbebuchungsmöglichkeiten

Einmalig max. 122 Stunden  
Mehrdienst oder  
Urlaubstage, oberhalb der  
20 Tage Europäischer  
Mindesturlaub

Einmalig max. 156 Stunden  
aus vorhandenem  
Zeitguthaben GLAZ/FLAZ  
und DSM

Bis 31.12.2024 können max.  
278 Stunden, die aufgrund  
der Corona-Pandemie  
angefallen sind, einmalig  
aufgebucht werden (keine  
genaue Prüfung erforderlich)

**Maximal 556 Stunden einmalige Erstbebuchungsmöglichkeiten**

# Langzeitarbeitskonten (LAK) Eckpunkte aus dem §14a AZVO bzw. §27a AZVO Pol

## Regelmäßige Bebuchungsmöglichkeiten

Maximal 122 Stunden pro Jahr aus angeordneter Mehrarbeit und/oder der Einbringung von maximal 10 Urlaubstagen, oberhalb der 20 Tage Europäischer Mindesturlaub

Maximal 156 Stunden pro Jahr Freiwillige Erhöhungsmöglichkeit (Nicht Voraussetzung für die Teilnahme an den LAK) der regelmäßigen Wochenarbeitszeit um 3 Stunden auf 44 Stunden und damit Umbuchung von 3 Stunden wöchentlich auf das LAK



**Jährlich maximal 278 Stunden umbuchbar**

**Maximal zu sparendes Zeitguthaben von 2132 Stunden (52 x 41)**

## Entnahmemöglichkeiten

### Zeitausgleich durch teilweise oder vollständige Freistellung:

- **Vollständige Freistellung und Freistellung mit unterhäftiger Arbeitszeit maximal 6 Monate am Stück und nicht in den letzten 5 Jahren vor Pensionierung**
- **Ab 5 Jahre vor der Pensionierung nur Freistellung mit Teilzeitbeschäftigung mit mindestens hälftiger Wochenarbeitszeit**
- **Teilweise Freistellung mit überhäftiger Arbeitszeit sind unbegrenzt möglich**
- Anträge auf Freistellungen können leider bereits aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden (wir haben in unseren Stellungnahmen darauf gedrängt, dass dort zwingende dienstliche Gründe aufgenommen werden), Behörde muss allerdings bei Ablehnung Ersatzzeitraum vorschlagen und einfache Argumentation des Personalmangels soll nicht ausreichen

# Langzeitarbeitskonten (LAK)

## **Fazit:**

GdP NRW lehnt weiterhin vehement die freiwillige Erhöhung der Wochenarbeitszeit ab, vielmehr haben wir im Prozess der Attraktivitätsoffensive, in den Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen und nicht zuletzt in der Anhörung im Landtag am 10.02.2022 immer wieder den umgekehrten Weg eingefordert.

Nach dem hessischen Vorbild hätte man im ersten Schritt weiter 41 Stunden arbeiten können, aber 1:10 Stunde (um im ersten Schritt auf das tarifliche Arbeitszeitniveau zu kommen) in der Woche auf das LAK umgebucht bekommen können.

Die Erstbebuchungs- und regelmäßigen Bebuchungsmöglichkeiten sind zu gering, um unsere „Überstundenberge“ und den drohenden Verfall von Mehrarbeit in den Griff zu bekommen.

Die meisten Stundenguthaben befinden sich auf Differenz- und Gleitzeitkonten und diese kann man in den regelmäßigen Bebuchungsmöglichkeiten nicht mehr aufbuchen.